



Grabgestaltung und -pflege

Hinsichtlich der Gestaltung der Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung keine weitergehenden Vorschriften erhoben, da das muslimische Grabfeld als Feld ohne besondere Gestaltungsvorschriften ausgewiesen ist. Dies erleichtert es den Angehörigen, die Grabstätte entsprechend ihrer religiösen Vorstellungen zu gestalten. Einige Grundsätze sind jedoch zu beachten: So dürfen weder großwüchsige Bäume noch Sträucher auf die Grabstätte gepflanzt werden. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass sich die Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit (Reihengrabstätte) bzw. Nutzungszeit (Wahlgrabstätte) in einem gepflegten Zustand befindet, also beispielsweise Unkräuter oder abgestorbene Pflanzenteile regelmäßig entfernt werden. Nähere Auskünfte sind der Friedhofssatzung, die bei der Friedhofsverwaltung erhältlich ist, zu entnehmen.

Grabstein

Das Aufstellen eines Grabsteins auf der Grabstätte ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Wird der Grabstein bei einem örtlichen Steinmetzbetrieb in Auftrag gegeben, übernimmt dieser im Regelfall die Abwicklung der Formalitäten.

Gebühren

Die Friedhofsverwaltung berechnet auf Grundlage der »Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld« die Gebühren für die Bestattung. Neben der Bestattungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Gruft) sind dies zumeist die Grabnutzungsgebühr sowie die Gebühren für die Sargträger. Hinzu können die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten für die rituelle Waschung kommen. Gebührenpflichtig ist diejenige Person, die die Bestattung in Auftrag gegeben hat, also in den meisten Fällen der nächste Angehörige.



Ansprechpartner für islamische Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten sind:

Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld

Abteilung Friedhöfe
Brackweder Straße 80
33647 Bielefeld
umweltbetrieb@bielefeld.de
www.umweltbetrieb-bielefeld.de
Telefon: (0521) 51-5560
Telefax: (0521) 51-5550
(0521) 51-5200
(0521) 51-5770

- **Anmeldung der Bestattung**
- **Vergabe der Grabstätten**
- **Durchführung der Bestattung**
- **Erstellung Gebührenbescheide**
- **Richtlinien für die Gestaltung von Grabstätten**
- **Genehmigung der Grabmal-aufstellung**
- **Infobroschüren, Vordrucke etc.**

Weitere Informationen:

Interkulturelles Büro
Altes Rathaus, Niederwall 25
33602 Bielefeld
Tel.: (0521) 51-3403
Fax: (0521) 51-6019
interkulturelles.buero@bielefeld.de

Bielefeld

FRIEDHÖFE



**Islamische
Bestattungen auf
dem Sennfriedhof
Bielefeld**



Islamische Bestattungen auf dem Sennefriedhof Bielefeld

In Bielefeld leben rund 41.000 ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger. Immer mehr von ihnen entscheiden sich, ihren Lebensabend in Deutschland zu verbringen und sich hier auch bestatten zu lassen.

Entsprechend des gestiegenen Bedarfs richtete die Stadt Bielefeld bereits im Jahr 1995 ein separat angelegtes, islamisches Grabfeld auf dem Sennefriedhof ein. Hier können sich alle Mitbürgerinnen und Mitbürger islamischen Glaubens bestatten lassen, unabhängig davon, ob sie zu Lebzeiten in Bielefeld gewohnt haben oder von außerhalb kommen. Für die Anlage des Grabfeldes wurde eine Fläche ausgesucht, auf der noch niemals zuvor bestattet wurde. Die Ausrichtung der Grabstätten erfolgte derart, dass die Gesichter der Verstorbenen nach Mekka weisen.

Die Friedhofsverwaltung im Umweltbetrieb möchte Sie mit dem hier vorliegenden Ratgeber über die Möglichkeiten für islamische Bestattungen auf dem Sennefriedhof informieren.



Anmeldung der Bestattung

Verstirbt ein Angehöriger, sind die Hinterbliebenen verpflichtet, umgehend die Leichenschau zu veranlassen. Zumeist übernimmt dann ein Bestattungsunternehmen die weiteren Formalitäten, so zum Beispiel die Beantragung der Sterbeurkunde beim Standesamt oder die Absprache der notwendigen Termine. Eine Liste mit Adressen von Bestattern ist bei der Friedhofsverwaltung erhältlich bzw. dem örtlichen Telefonbuch (zum Beispiel Gelbe Seiten → Bestattungsinstitute) zu entnehmen.

Abholung und Aufbahrung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (Bestattungsgesetz des Landes NRW) kann ein Verstorbener frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden, wobei eine Frist von acht Tagen nicht überschritten werden darf.

Zwar obliegt das Öffnen und Schließen der Gruft grundsätzlich der Friedhofsverwaltung, gleichwohl können Angehörige oder Freunde nach vorheriger Abstimmung einen Teil der Gruft selbst verfüllen.

Sargpflicht

Auf allen vom Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld verwalteten Friedhöfen besteht Sargpflicht. Allerdings können hiervon im Einzelfall aus ethischen oder religiösen Gründen Ausnahmen gemacht werden. In diesem Fall muss vom beauftragten Bestatter eine Erklärung unterzeichnet werden, in der er sich zur Einhaltung bestimmter Vorgaben verpflichtet. Die sarglose Bestattung ist mittels Vordruck, der bei der Friedhofsverwaltung erhältlich ist, zu beantragen.

Zu beachten ist, dass der Transport des Verstorbenen bis unmittelbar zur Grabstätte in einem geschlossenen Sarg zu erfolgen hat.



Rituelle Waschungen

Auf Wunsch können Waschungen des Leichnams nach den religiösen Reinheitsgeboten des Islams vorgenommen werden. Dafür steht in der Neuen Kapelle auf dem Sennefriedhof ein speziell ausgestatteter Raum zur Verfügung, der den hygienischen Vorschriften entspricht.

Grabarten und Ruhezeiten

Innerhalb des islamischen Grabfeldes stehen Reihengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren (Kindergrabstätten) sowie Wahlgrabstätten zur Auswahl. Während in einer Reihengrabstätte grundsätzlich nur eine Person bestattet werden kann, können Wahlgrabstätten mit einer, zwei oder mehr Lagerstellen erworben werden, so dass die Bestattung von mehreren Familienangehörigen in der gleichen Grabstätte möglich ist.

Die Ruhezeit für die Kinderreihengrabstätten, das heißt die Zeit, für die eine Grabstätte erworben werden muss, damit sich die sterblichen Überreste zersetzen können, beträgt 10 Jahre. Die Ruhezeit der Reihengrabstätten ist nicht verlängerbar. Mit Ablauf der Ruhezeit werden die Grabstätten daher eingeebnet und können danach neu vergeben werden.

Die Wahlgräber werden mindestens für die Dauer der Ruhezeit – sie beträgt für diese Grabart 20 Jahre – abgegeben. Möglich ist jedoch auch ein längerer Zeitraum von bis zu 40 Jahren. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit kann die Wahlgrabstätte auf Antrag erneut verlängert werden. Allerdings sind für jedes Verlängerungsjahr zusätzliche Gebühren zu entrichten, da sich die Grabnutzungsgebühr nach der Nutzungsdauer der Grabstätte richtet.

Sollten wider Erwarten bei einer nachfolgenden Bestattung noch Knochenreste gefunden werden, so verbleiben diese im Erdreich. Die Gruft wird tiefer ausgehoben, die Gebeine hineingelegt und mit einer Erdschicht überdeckt.